

Festlegung nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 23. Dezember 2005 Az.: 5332a - G/6 - 34 359

Festlegung

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) betreffend Vorgaben hinsichtlich der erstmaligen Antragstellung für Entgeltgenehmigungsverfahren zum Gasnetzzugang trifft das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Landesregulierungsbehörde die folgenden Entscheidungen durch Festlegung:

1. Für die Genehmigungsanträge nach § 23 a Abs. 3 EnWG der Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde fallen – soweit sie nicht die Entgelte nach § 3 Abs. 2 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) bilden und dies der Landesregulierungsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GasNEV angezeigt haben –, werden die folgenden zusätzlichen Nebenkostenstellen in Abweichung von Anlage 2 der GasNEV festgelegt :
 - 2.4 Nebenkostenstelle „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
 - 3.4 Nebenkostenstelle „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“: Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
2. Dem Genehmigungsantrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG haben die in Ziffer 1 genannten Betreiber von Gasversorgungsnetzen einen Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV unter Berücksichtigung folgender Maßgaben beizufügen:
 - a) Der Bericht ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 zu dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20. Dezember 2005, Az.: BK7-05-002, vorgegeben sind (Download: <http://www.bundesnetzagentur.de>, Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Entscheidungen zur Datenerhebung“, dort: „Beschluss vom 20. Dezember 2005, Az.: BK7-05-002“, „Anlage 1 zum Beschluss BK7-05-002 (pdf, 142 kb)“). Der Erstellung der Datensätze für die zum Anhang des

Berichts gehörenden Erhebungsbögen für Betreiber von örtlichen Verteilernetzen und Betreiber von sonstigen Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zu Grunde zu legen, die in den Anlagen 2 und 3 zu dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20. Dezember 2005, Az.: BK7-05-002, enthalten sind (Download: vgl. oben, „Anlage 2 zum Beschluss BK7-05-002 (pdf, 122 kb)“, „Anlage 3 zum Beschluss BK7-05-002 (pdf, 90 kb)“).

- b) Für die Erstellung der zum Anhang des Berichts nach § 28 GasNEV gehörenden Erhebungsbögen jeweils für Betreiber von örtlichen Verteilernetzen und Betreiber von sonstigen Gasversorgungsnetzen ist eine von der Bundesnetzagentur auf deren Internetseite zum Download bereitgestellte Excel-Datei zu verwenden (www.bundesnetzagentur.de, Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Downloadbereich zur Datenerhebung“ → „Genehmigungsverfahren Netzentgelte Gas nach § 23a EnWG“).
3. Den vollständigen Genehmigungsantrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG einschließlich des Berichts über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV und der Erhebungsbögen haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich in Papierform sowie als elektronische Dateien auf CD-ROM zu übermitteln.
4. Diese Festlegung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

Mit den in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen über zusätzliche Nebenkostenstellen, zusätzliche Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 28 GasNEV sowie die Form der Übermittlung im Rahmen der ersten Genehmigungsverfahren nimmt die Landesregulierungsbehörde die ihr in § 23 a i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 1 EnWG zugewiesene Aufgabe der Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen wahr. Gemäß § 118 Abs. 1b EnWG i.V.m. § 32 Abs. 2 GasNEV haben die Betreiber von Gasversorgungsnetzen erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Gasver-

sorgungsnetzen (GasNEV) einen Antrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG zu stellen, mithin zum 30. Januar 2006. Welche Unternehmen in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde fallen, ergibt sich aus § 54 Abs. 2 EnWG.

Gemäß § 12 GasNEV haben Betreiber von Gasversorgungsnetzen die Netzkosten vollständig auf die Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 der GasNEV zu verteilen. Zur sachgerechten Gestaltung der Kostenstellen werden durch Ziffer 1 der Festlegung gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 5 GasNEV in Abweichung von Anlage 2 der GasNEV zwei zusätzliche Nebenkostenstellen "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse" für die Hauptkostenstellen "Mitteldrucknetz" und "Hochdrucknetz" eingeführt. Diese sind erforderlich, da Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse nicht nur im Niederdrucknetz, sondern auch im Mittel- und im Hochdrucknetz vorliegen. Die Festlegung dient der präziseren Aufgliederung der Kostenstellenrechnung und der transparenten Zuordnung der Netzkosten auf die einzelnen Druckstufen.

Für eine kosteneffiziente und effektive Prüfung der Genehmigungsanträge ist es von zentraler Bedeutung, daß die im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 23 a Abs. 3 EnWG erforderlichen Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Um dies zu gewährleisten, bestimmt Ziffer 2 der Festlegung, daß dem Genehmigungsantrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG der Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV samt Anhang beizufügen ist. Der Bericht nach § 28 GasNEV einschließlich seines Anhangs muss gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit den dort genannten Anlagen 1 bis 3 zu dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20. Dezember 2005, Az.: BK7-05-002, in der vorgegebenen Struktur und mit dem vorgegebenen Inhalt erstellt werden, um eine sachgerechte und aussagekräftige Datenbasis für das weitere Genehmigungsverfahren zu erhalten (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV).

Nach Maßgabe des § 29 GasNEV i.V.m. §§ 29 Abs. 1, 23 a Abs. 3, 54 Abs. 2 EnWG kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie in Ziffer 2 der Festlegung die Verwendung einer von der Bundesnetzagentur kostenlos bereitgestellten Excel-Datei bei der Erstellung des Erhebungsbogens an. Die zu verwendende Excel-Datei ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche.

Es gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Genehmigungsverfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine effiziente Prüfung der Genehmigungsanträge. Die Anordnung in Ziffer 3, den vollständigen Genehmigungsantrag nach § 23 a Abs. 3 EnWG einschließlich des Berichts über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 GasNEV und der Erhebungsbögen schriftlich in Papierform sowie als elektronische Dateien auf CD-Rom zu übermitteln, stellt sicher, daß die Dateien elektronisch ausgewertet und verarbeitet werden können, sicherheits- halber aber auch schriftlich vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Landesregulierungsbehörde, 80525 München, einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.